

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen German Speakers Association (GSA).
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist mit dem Zusatz e.V. beim Registergericht München in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die German Speakers Association ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn von § 5 Abs. 1 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit entstehenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsstände der Trainer, Coaches, Berater und Referenten wahr.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - Zwecke des Vereins sind die Förderung der Fortbildung und Qualifikation von Referenten, Trainern, Coaches, Beratern sowie allen anderen in der oder für die Weiterbildung tätigen Personen. Das Ziel ist es, die Kunst und das Handwerk des professionellen Redens anzuwenden, zu fördern und weiter zu entwickeln.
 - die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs aller Weiterbildungsakteure auf nationaler und internationaler Ebene;
 - die Förderung des Berufsstandes der Trainer, Coaches, Berater und Referenten durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Festlegung eines Berufsbildes mit berufsethischen Grundsätzen;
 - die Akkreditierung zum international einheitlichen Zertifikat »Certified Speaking Professional« als Qualitätsmerkmal in der Weiterbildungsbranche;
 - die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der Mitglieder in Deutschland, Österreich und der Schweiz.
 - Der Verein ist Mitglied bei der Global Speakers Federation (GSF), dem weltweiten Zusammenschluss nationaler Verbände hauptberuflicher Trainer und Referenten.
- (3) Der Verein ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Planung, Organisation und Ausrichtung regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen sowie von Zusammenkünften regionaler Gruppen;
 - Schaffung von realen und virtuellen Plattformen zum Informations- und Erfahrungsaustausch national zwischen den Mitgliedern und international zwischen diesen und den Mitgliedern der GSF;
 - Festlegung eines Qualitätsstandards und Berufsbildes für hauptberufliche Trainer und Referenten und deren Überwachung auf der Basis dieses Standards und der genannten berufsethischen Grundsätze sowie die Anpassung dieser Anforderungen an veränderte Rahmenbedingungen;
 - Aufbereitung und Durchführung des Akkreditierungsprozesses zum »Certified Speaking Professional« in Abstimmung mit der GSF und ihren Mitglieds-Associations;
 - Aufbau und Führung eines öffentlich zugänglichen Mitgliederverzeichnisses;
 - Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Messeauftritte.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (6) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Vereinszweck unterstützen wollen und sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.
- (2) Es können Mitglieder werden:
 - Personen, deren Fokus zum großen Teil auf dem professionellen Reden liegt und die bereit sind, ihre Fähigkeiten darin zu verbessern. Sie sind entweder hauptberufliche Referenten und Trainer (»Professional Member«), wenn sie

- im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr oder während der letzten 12 Monate vor Einreichung des Aufnahmeantrags als Selbständige mindestens zwanzig bezahlte Präsentationen oder
 - im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mindestens zwanzig Präsentationen je mit mindestens fünfzehn Teilnehmern oder
 - einen Honorarumsatz aus Speakertätigkeit von mindestens € 20.000 netto und
 - eine Website oder Publikationen vorweisen können.
- Personen, die sich zum Trainer oder Referent ausbilden lassen möchten und noch nicht über entsprechende Berufserfahrung verfügen (»Member«);
 - Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als Vollzeitstudent an einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung eingeschrieben sind (»Student Member«).
 - Mitarbeiter von Unternehmen und Organisationen, die regelmäßig vortragen und ein Interesse an dem Netzwerk des GSA e.V. haben (»Corporate Member«); und
 - »Partner Member«, wenn sie als gewerbliches Unternehmen mit der Vermittlung von Speakern, mit der Veranstaltung von Seminaren oder mit anderen Dienstleistungen in der Weiterbildungsbranche befasst sind oder eine journalistische Tätigkeit in der Weiterbildungsbranche ausüben.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist zusammen mit den Nachweisen zu den beruflichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft, der Anerkennung der Satzung und der in § 2 Abs. 1 genannten berufsethischen Grundsätze schriftlich einzureichen.
 - (4) Der Präsident prüft den Aufnahmeantrag innerhalb von 4 Wochen und gibt der Vorstandschaft eine Empfehlung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Präsident teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit. Ist der Antrag angenommen, so wird der Kandidat mit Zugang dieser Mitteilung zum Mitglied. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnte Anträge werden nicht begründet.
 - (5) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Mitgliedern. Die Verschuldenshaftung der Vorstandschaft bleibt unberührt.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - (7) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Halbjahresende gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
 - (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags trotz Mahnung sechs Monate lang in Verzug ist, so kann es nach vorheriger Anhörung mit Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss und seine Begründung sind dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben. Legt das Mitglied hiergegen binnen eines Monats ab Zugang unter Angabe von Gründen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - (9) Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft für sonstige Verstöße insbesondere gegen die genannten berufsethischen Grundsätze eine Rüge erteilen oder die Mitgliedschaft ruhen lassen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Über die Fälligkeit und die Höhe der Aufnahmegebühren und jährlichen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird der Beitrag anteilig erhoben.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Vorstandschaft und
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) und die Ethikkommission.

§ 6

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem Präsidenten (Präsidiumsmitglied),
 - dem Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied),
 - dem Schatzmeister (Präsidiumsmitglied),
 - dem Schriftführer (Präsidiumsmitglied),
 - bis zu sechs Beisitzern,
 - bis zu einem präsidialen Vorstandsmitglied
 - dem »President Elect« (Präsidiumsmitglied),
 - dem »Past President« und
 - den Chapter-Präsidenten.

Alle Vorstandsmitglieder sind mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

- (2) Die Amtszeit des Präsidenten dauert zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl des nächsten Präsidenten findet ein Geschäftsjahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt. Der neu gewählte Präsident wird als sog. »President Elect« für die verbleibende Dauer der Amtszeit seines Vorgängers beratendes Mitglied des Vorstandes. Er hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, ohne jedoch selbst stimmberechtigt zu sein. Zeitgleich mit der satzungsmäßigen Bestellung des übrigen Vorstands beginnt die Amtszeit des neuen Präsidenten und endet die des bisherigen. Der jeweils ausscheidende Präsident bleibt unmittelbar nach der Beendigung seiner Amtszeit für die Dauer einer Amtsperiode als sog. »Past President« beratendes Mitglied des Vorstandes mit den gleichen Rechten, wie der »President Elect«.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, ein GSA-Mitglied im Sinne von § 3 der Satzung, als weiteres Vorstandsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit zu berufen (präsidiales Vorstandsmitglied).
- (5) Der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder angehören. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten über den Ersatz von Aufwendungen hinaus keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vertretungsberechtigten sind für Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Der Vorstandschaft obliegen die unmittelbare Förderung des Vereinszweckes, die Verteilung und Erledigung der laufenden Geschäfte, die Regelung der Vertretungsverhältnisse, die Zuweisung von Sonderaufgaben nach Bedarf an die Beisitzer, die Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung sowie alle Aufgaben und Entscheidungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Die Vorstandschaft wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Sie fasst Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (9) Korrespondenz der Vorstandschaft, insbesondere die Einladung zur Versammlung, gilt als dem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an dessen zuletzt bekanntgewordene Anschrift versandt wurde.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen bleiben dem Präsidenten vorbehalten.
- (11) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist zuständig für
 - die Festsetzung der Fälligkeit und der Höhe von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen (§ 4);
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Vorstandschaft;
 - die Wahl der Vorstandschaft soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt; der Präsident Elect kann im Einladungsschreiben Kandidaten nominieren. Das gleiche Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu; diese Vorschläge sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Über die Vorstandschaft kann en bloc abgestimmt werden, es sei denn, mindestens zehn Mitglieder verlangen, dass einzeln abgestimmt wird.
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - die Diskussion und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche kann nach Bedarf einberufen werden und ist dann einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder es von der Vorstandschaft unter Angabe der Gründe und des Zweckes mit formuliertem Tagesordnungspunkt schriftlich verlangt.
- (4) Unbeschadet des vorstehenden Quorums legt der Präsident im Einvernehmen mit der übrigen stimmberechtigten Vorstandschaft den Versammlungstermin und die Tagesordnung fest.
- (5) Unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen verschickt der Präsident das Einladungsschreiben zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung und für die ordentliche Versammlung auch mit der Jahresabrechnung auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur schriftlich (Original oder Telefax mit eigenhändiger Unterschrift) und nur auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf nur maximal fünf Stimmrechte ausüben. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung zu übergeben. Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, mindestens zehn Mitglieder verlangen, dass schriftlich und geheim abgestimmt wird.
- (8) Beschlussfassungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Ja-Stimmen der Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (9) Über die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Anwesenheit, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Es ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen, wenn es nicht schon dem Einladungsschreiben beigelegt war.

§ 8

Ethikkommission

- (1) Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission
 - Die Ethikkommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Verfahrensordnung GSA-Ethikkommission Verstöße gegen die ethischen Grundsätze der GSA, GSA-Compliance-Prinzipien und Code of Professional Ethics zu prüfen und dem Vorstand die Ergebnisse mit einem Vorschlag zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
 - Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der Verfahrensordnung GSA-Ethikkommission.
- (2) Zusammensetzung der Ethikkommission
 - Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.
 - Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
 - Eine Entschädigung der Mitglieder der Kommission für ihre Arbeit findet nicht statt.
 - Die Haftung der Mitglieder der Ethikkommission für ihre Mitwirkung bei deren Verfahren ist ausgeschlossen.

(3) Wahl, Abberufung und Ausschließung der Mitglieder

- Die Mitglieder der Ethikkommission und der Vorsitzende der Ethikkommission werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied zu wählen.
- Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 9

Länderchapter

- (1) Ein Länderchapter im Sinne dieser Satzung ist eine räumlich auf die jeweilige nationale Gebietsausdehnung begrenzte Verbandsstufe des GSA e.V. im mitgliederbezogenen Wirkungsbereich des Vereins zur stärkeren Ausprägung eines regionalen Profils, die die länderspezifischen Interessen der dortigen GSA-Mitglieder gegenüber dem Gesamtverein sowie gegenüber Dritten innerhalb der nachstehenden Regelungen wahrnimmt, jedoch keine Selbständigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besitzt.
- (2) Länderchapter dürfen nur im Territorium solcher Staaten gegründet werden, in denen bereits mindestens 10 GSA-Mitglieder über einen dauerhaften Wohnsitz verfügen. Die Installation des Länderchapters setzt voraus, dass eine Chapter-Gründungsversammlung einberufen wird, zu der alle GSA-Mitglieder des betreffenden Staates einzuladen sind. In dieser Versammlung wählen die anwesenden künftigen Chapter-Mitglieder ein Chapterpräsidium, bestehend aus mindestens einem Chapter-Präsidenten, einem Chapter-Vizepräsidenten und bis zu zwei Beisitzer jeweils mit einfacher Mehrheit. Die Chapter-Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der künftigen Chapter-Mitglieder anwesend sind. Für die Chapter Gründungsversammlung, ebenso wie für spätere Chapter-Mitgliederversammlungen gelten im Übrigen die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung des GSA e.V. zu Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung entsprechend, unter der Maßgabe, dass eine ordentliche Chapter-Mitgliederversammlung nicht geschäftsjährlich sondern ausschließlich zur Wahl eines neuen Chapter-Präsidiums einberufen wird und folglich Verfahrensregelungen die allein mit dem demgegenüber erweiterten Zuständigkeitsbereich der Vereinsmitgliederversammlung in Zusammenhang stehen, nicht anzuwenden sind. Die Gründung des Chapters ist vollzogen durch die schriftliche Bekanntmachung des ordnungsgemäß gewählten Chapter-Präsidiums gegenüber dem Vereinsvorstand. Innerhalb eines Staates ist die Gründung eines weiteren Chapters unzulässig.
- (3) Mitglieder eines Länderchapters sind ausschließlich diejenigen GSA-Mitglieder, die in dem räumlichen Geltungsbereich des Chapters ihren Wohnsitz haben.
- (4) Vorrangige Aufgabe des Länderchapters ist die Stärkung eines nationalen Profils des GSA e.V. zur Unterstützung der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung in den einzelnen Staaten durch die Umsetzung der Interessen der Chapter-Mitglieder in nationalen Projekten und Veranstaltungen auf Basis der Ziele des GSA e.V..
- (5) Das Chapter-Präsidium besteht mindestens aus
 - einem Chapter-Präsidenten
 - einem Chapter-Vizepräsident sowie
 - bis zu drei Beisitzer.

Die Mitglieder des Chapter-Präsidiums werden von der Chapter-Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Chapter-Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch nicht für das Amt des Chapter-Präsidenten. Der GSA-Vorstand kann einzelne Mitglieder des Chapter-Präsidiums fristlos ihres Amtes entheben, oder jederzeit eine Neuwahl des gesamten Chapter-Präsidiums beschließen. Wird eine Neuwahl angeordnet, so bestimmt der GSA-Vorstand ein Chaptermitglied, das das Chapter-Präsidium kommissarisch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Chapter-Präsidiums leitet. Nach einer Amtsenthebung bleibt der Präsidiumsposten bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt, es sei denn, der Chapter-Präsident wird abgelöst oder es verbleibt nur ein Präsidiumsmitglied. In den letzteren Fällen hat ebenfalls eine Neuwahl des gesamten Chapter-Präsidiums zu erfolgen.

Die Chapter-Präsidiumsmitglieder kommen jährlich mindestens zweimal persönlich zu Sitzungen zusammen und halten im Übrigen regelmäßigen telefonischen Kontakt.

Auf das Chapter-Präsidium sind die Verfahrensvorschriften über Einberufung und Beschlussfassung beim GSA-Vorstand entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass eine Einberufung durch den Chapter-Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern erfolgen muss.

Zur Anpassung der Wahlperioden der Chapter-Präsidenten der Länderchapter an die Wahlperioden der Vorstandschaft der GSA e.V. erfolgt die ordnungsgemäße Wahl des Chapter-Präsidiums des Länderchapters auf dem Gebiet des Staates Österreich im Jahre 2016 einmalig abweichend von § 8 Abs. 5 dieser Satzung für nur ein Geschäftsjahr.

Die darauffolgende Wahl des Chapter-Präsidiums des Länderchapters auf dem Gebiet des Staates Österreich im Jahre 2017 erfolgt wieder entsprechend dem § 8 Abs. 5 der Satzung für zwei Geschäftsjahre.

- (6) Beschlüsse des Chapters werden vom Chapter-Präsidium gefasst. Spätestens bis 30.11. des Vorjahres beschließt dieser über die Projekt- und Veranstaltungsplanung sowie den Budgetverwendungsplan für das kommende Jahr. Die Beschlüsse sind für den GSA e.V. nicht bindend. Das Chapter-Präsidium legt dem GSA-Vorstand die gefassten Beschlüsse über die Projekt- und Veranstaltungsplanung sowie den Budgetverwendungsplan zur Entscheidung vor. Der GSA-Vorstand weist dem Länderchapter daraufhin unter angemessener Beachtung der Mitgliederbeiträge aus dem jeweiligen Chapter ein Jahresbudget zur eigenverantwortlichen, pflichtgemäßen Verwendung im Rahmen der beschlossenen, länderbezogenen Vorhaben zu. Dieses wird auf einem für den jeweiligen Länderchapter angelegten Bankkonto eingezahlt.
- (7) Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt das Chapter-Präsidium einen Rechenschaftsbericht für den GSA-Vorstand über die verwirklichten Projekte sowie den Einsatz des bewilligten Budgets.
- (8) Der Chapter-Präsident ist Mitglied des GSA-Vorstandes.
- (9) Dem Chapter-Präsidenten ist hiermit für die Dauer seiner Amtszeit vom GSA-Vorstand Vollmacht erteilt, wirksam für den GSA e.V. tätig zu werden, insbesondere Rechtsgeschäfte mit Dritten im Namen des GSA e.V. abzuschließen und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten auf das Chapter-Konto zuzugreifen. Die Berechtigung, den GSA e.V. zu verpflichten, ist auf das Jahresbudget sowie auf die länderbezogene Verwendung im Rahmen der vom GSA-Vorstand genehmigten Vorhaben begrenzt.
- (10) Ein Länderchapter wird aufgelöst durch Mehrheitsbeschluss des GSA-Vorstandes oder der Chapter-Mitgliederversammlung. Die Auflösung wird schriftlich den Mitgliedern des Chapter-Präsidiums oder dem GSA-Vorstand mitgeteilt. Mit der Auflösung erlischt die Vollmacht des Chapter-Präsidenten nach Abs. 9. Dies ist ihm vom auflösenden Gremium unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn zu diesem Punkt der Tagesordnung im Einladungsschreiben der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagene neue Fassung einander gegenübergestellt werden und der Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit den Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden beziehungsweise vertretenen Stimmen angenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.

§ 11

German Speakers Hall of Fame, Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Pro Jahr können bis zu drei herausragendem Speaker in die German Speakers Hall of Fame aufgenommen werden. Die Vorstandschaft legt das Verfahren der Nominierung fest.
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke und Ziele kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft den Titel »Ehrenpräsident« verleihen. Der Ehrenpräsident wird zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht sowie zu Veranstaltungen eingeladen.
- (3) Für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Zwecke und Ziele kann die Mitgliederversammlung ferner den Titel »Ehrenmitglied« verleihen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Mit der Mehrheit des § 7 kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die vergleichbare Zwecke und Ziele verfolgt, und die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins erbrachten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die ursprüngliche Satzung wurde am 17.9.2005 im Münchner Rathaus von der Gründungsversammlung beschlossen.
Änderungen wurden auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen.
Der Verein wurde am 25.10.2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstfeldbruck unter der Vereinsregisternummer VR 41037 eingetragen.

Stand: September 2019